

**Satzung
der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 10.12.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Räumung von Grabstätten (§ 23 der Friedhofssatzung)	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.03.1987 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kobern-Gondorf, den 10.12.2018

Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

Michael Dötsch
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €

2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
 - c) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 622,50 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (1 Asche) an Berechtigte nach Nr.1 170,00 €

4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab
 - a) Bestattungen 170,00 €
 - b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 249,00 €

5. Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Bestattung)
 - a) Bestattungen 170,00 €
 - b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit 249,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 1.280,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 32,00 €
 - c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für ein Doppelgrab nebeneinander liegend 1.280,00 €

2.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 340,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr 8,50 €
 - c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 340,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten und Reihengräber als Rasengrab
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 305,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	305,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Doppelwahlgrabstätte – Erstbelegung	305,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte – Zweitbelegung	305,00 €
3. Urnenbeisetzung	
Je Urnenbeisetzung (Reihen- sowie Wahlgrabstätten)	130,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle/ Aussegnungshalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 55,00 €

VI. Räumung von Grabstätten (§ 23 der Friedhofssatzung)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte	300,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 €
c) Urnen- und Kindergrabstätten	250,00 €
d) Rasengrab	50,00 €